jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/6/3 5Ob74/08f, 5Ob30/09m, 5Ob233/09i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.06.2008

Norm

GBG §20 litb
GBG §94 Z3 D
WEG 2002 §2 Abs6
WEG 2002 §37
WEG 2002 §40 Abs2 Satz4

Rechtssatz

Schon aus dem Wortlaut des § 40 Abs 2 WEG2002 folgt, dass die Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum nur „an den Erwerber des Rechts auf Einräumung des Wohnungseigentums übertragen werden" kann. Eine Übertragung nur der Anmerkung ist daher ausgeschlossen. Die Anmerkung der Übertragung des Rechts auf Wohnungseigentumseinräumung erfordert den zweifelsfreien Nachweis des Vorliegens dieser materiellen Voraussetzung (Übertragung auch der betreffenden Anwartschaftsrechte).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 74/08f
  Entscheidungstext OGH 03.06.2008 5 Ob 74/08f
- 5 Ob 30/09m
  Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 30/09m
  Vgl; Beisatz: Eine vom Eigentum am ideellen Anteil (Mindestanteil) an der Liegenschaft getrennte selbstständige Verfügung über die Anmerkung ist nicht möglich. (T1)
- 5 Ob 233/09i
  Entscheidungstext OGH 22.06.2010 5 Ob 233/09i
  Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Die Anmerkung stellt nur ein rechtliches Zubehör des Eigentums am Mindestanteil dar. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123746

Im RIS seit

03.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at